

Neues in 2021

Steuern und Finanzen, Wirtschaft, Arbeit und Soziales

Eine Zusammenstellung
von Dr. Elke-H. Schmidt

Geleitwort

2021 steht politisch und gesellschaftlich wohl weiterhin im Zeichen der Corona-Pandemie. Waren in den Jahren von 2015 bis 2019 der Haushalt ohne Defizit und die eisern angezogene »Schuldenbremse« oberste Ziele des Bundesfinanzministers Olaf Scholz gewesen, brachte 2020 mit milliardenschweren Hilfspaketen, die zum Ausgleich der in Wirtschaft und Gesellschaft aufgerissenen Finanzierungslücken erforderlich wurden, wieder eine erhebliche Neuverschuldung für alle öffentlichen Haushalte. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Staatsverschuldung in 2021 weiter steigen wird. Dank der Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank werden die Folgen dieser Schuldenlast noch nicht spürbar. Jedoch: Schulden müssen irgendwann getilgt werden und drohen künftigen Generationen den Handlungsspielraum deutlich einzuschränken.

Für 2021 ist mit weiteren Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger zu rechnen. Es ist daher gut möglich, dass die heute von uns vorgelegte Aktualisierungsbeilage im Laufe des Jahres 2021 einer Ergänzung bedarf. Eine solche finden Sie zu gegebener Zeit unter www.feldhaus-verlag.de. Wenn Sie sie nicht verpassen möchten, empfehlen wir Ihnen, unseren kostenlosen und jederzeit abbestellbaren E-Mail-Newsletter zu abonnieren, in dem wir Sie auf die Neuerscheinung aufmerksam machen werden.

Für Hinweise und Anregungen sind wir stets dankbar. Bitte schicken Sie uns gegebenenfalls eine E-Mail an post@feldhaus-verlag.de. Wir geben Ihre Vorschläge umgehend an die Bearbeiterin weiter.

1 Steuern und Finanzen

Am 18.12.2020 wurde das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom Bundesrat verabschiedet und am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Wie in jedem Jahr werden mit diesem Änderungsgesetz notwendige Anpassungen an das EU-Recht bzw. die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs EuGH und des Bundesfinanzhofs vorgenommen und weitere steuerliche Änderungen auf den Weg gebracht. Wesentliche Änderungen in Steuergesetzen, die sich aus dem JStG 2020 ergeben, sind nachfolgend kurz dargestellt.

Einkommensteuer

- Der Grundfreibetrag nach § 32a EStG, bis zu dem Ledige keine Steuern zahlen müssen, steigt um 336 € auf 9.744 €. Für Verheiratete gilt der doppelte Betrag.
- Die in 2020 mit dem Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte (begrenzte, befristete) Steuerbefreiung der **Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeiter- und Saison-Kurzarbeitergeld** (§ 3 Nr. 28a EStG) wird auf das Jahr 2021 ausgedehnt und gilt nun für Lohnzahlungszeiträume nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2022.
- Arbeitnehmer, die über kein häusliches Arbeitszimmer verfügen bzw. keinen Aufwendungsabzug für ein solches Arbeitszimmer vornehmen, können für jeden Tag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird,

- 5 €, höchstens 600 € im Kalenderjahr, als Aufwendung geltend machen (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG; »**Home-Office-Pauschale**«). Diese Pauschale wird allerdings in die Werbungskostenpauschale nach § 9a EStG einbezogen, also nicht zusätzlich gewährt, wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € nicht ausgeschöpft ist.
- Die **Pendlerpauschale** (Entfernungspauschale gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG), die grundsätzlich 0,30 € pro Kilometer beträgt, wird für die Jahre 2021 bis 2026 aufgestockt und beträgt
 - in den Jahren 2021 bis 2023 0,35 € ab dem 21. Kilometer,
 - in den Jahren 2024 bis 2026 0,38 € ab dem 21. Kilometer.
 - Der pauschale **Freibetrag für Menschen mit Behinderungen** (§ 33b EStG) verdoppelt sich für alle Grade der Behinderung (Beispiel: Grad der Behinderung 45–50; Pauschbetrag alt 570 €, neu 1.140 €).
 - Die Frist für die steuerfreie Auszahlung eines **Corona-Bonus** zusätzlich zum Arbeitslohn wird bis 30.6.2021 verlängert (§ 3 Nr. 11a EStG). Der Bonus darf insgesamt jedoch nur einmal gezahlt werden; die Verlängerung kommt daher denjenigen Arbeitnehmern zugute, deren Arbeitgeber diese Zahlung im ersten Halbjahr 2021 erstmals gewährt.
 - Leistungen einer **Outplacement-Beratung** – also Hilfen durch den Arbeitgeber oder Dritte zur beruflichen Neuorientierung im Falle eines Arbeitsplatzwechsels – werden steuerfrei gestellt. Dies gilt auch für bestimmte Weiterbildungsleistungen (§ 3 Nr. 19 EStG).
 - Die monatliche **Freigrenze für Sachbezüge** an Mitarbeiter (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG) steigt im Jahr 2022 von 44 € auf 50 €
 - Zur **Stärkung von Vereinen und Ehrenamt** werden mehrere Betragsgrenzen angehoben:
 - der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 S. 1 EStG) steigt von 2.400 € auf 3.000 €,
 - die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a S. 1 EStG) steigt von 720 € auf 840 €,
 - Einzelspenden können künftig bis zu 300 € (zuvor: 200 €) vereinfacht durch Zahlungsbeleg nachgewiesen werden (§ 50 Abs. 2 EStDV).
 - Der **Investitionsabzugsbetrag** für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7g EStG) erhöht sich von 40 % auf 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.
 - Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** (§ 24b Abs. 2 S. 1 EStG) wird ab dem Veranlagungszeitraum 2022 auf 4.008 € festgesetzt. Damit wird die Befristung der zunächst nur für 2020 und 2021 vorgesehenen Erhöhung des Betrages von 1.908 € um 2.100 € aufgehoben.

Degressive Abschreibung

Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz wurde die degressive Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG) befristet wieder eingeführt: Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die in 2020 oder 2021 angeschafft bzw. hergestellt wurden/werden, können mit dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal mit 25 % pro Jahr abgeschrieben werden. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind für diese Wirtschaftsgüter dann jedoch nicht zulässig. Die degressiv begonnene Abschreibung wird in den Folgejahren fortgesetzt, wobei der Wechsel zur linearen Abschreibung (Restbuchwert verteilt auf Restnutzungsjahre) jederzeit erfolgen kann. Alternativ ist nach wie vor die rein lineare Abschreibung möglich.

Solidaritätszuschlag

Der nach der Wiedervereinigung Deutschlands als Sondersteuer für den Aufbau Ost eingeführte Solidaritätszuschlag wird für die weit überwiegende Zahl der Steuerzahler (90 %) gestrichen: Die Einkommensgrenze für Alleinstehende, bis zu der die Abgabe nicht mehr erhoben wird, liegt bei 62.000 € zu versteuerndem Einkommen. In Abhängigkeit von der Einkommenshöhe wird der »Soli« von den 10 % einkommenstärksten Steuerpflichtigen teilweise weitergezahlt; nur 3,5 % der Steuerpflichtigen werden wie bisher mit 5,5 % der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer belastet.

Umsatzsteuer

Im Umsatzsteuerrecht wird zum 1.7.2021 ein umfangreiches **Mehrwertsteuer-Digitalpaket** umgesetzt, das eine Reihe neuer Bestimmungen zum Besteuerungsverfahren bei grenzüberschreitenden Lieferungen über elektronische Marktplätze enthält. Das sehr komplexe Vorhaben wird im Laufe des ersten Halbjahres vermutlich noch verdeutlicht und kommentiert werden – eine Vertiefung soll an dieser Stelle nicht erfolgen.

Die Mehrwertsteuersenkung um jeweils 2 %, die im zweiten Halbjahr 2020 zur Unterstützung der Wirtschaft – vornehmlich im Weihnachtsgeschäft – vorgenommen wurde, ist zum 31.12.2020 geendet. Ab 1.1.2021 gelten wieder die bisherigen Umsatzsteuersätze von 19 % bzw. 7 %.

2 Wirtschaft

Mindestlohn

Ab Beginn des Jahres 2021 gilt in Deutschland ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn für Arbeitnehmer von 9,50 € brutto je Zeitstunde (§ 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz – MiLoG). Im Sechs-Monats-Rhythmus steigt dieser Betrag auf 9,60 €, dann 9,82 € und – am 1.7.2022 – auf 10,45 €.

Kindergeld

Zum 1.1.2021 steigt das Kindergeld um 15 € je Kind auf 219 € für das erste und zweite Kind, auf 225 € für das dritte und 250 € für jedes weitere Kind. Auch der Kinderfreibetrag, den Eltern nach einer Günstigerprüfung anstelle von Kindergeld beziehen, steigt und beträgt 8.388 € in 2021.

Verbot von Einwegplastik

Ab 3.7.2021 ist der Verkauf von Produkten aus Einwegplastik verboten. Dies betrifft etwa Einweg-Plastikgeschirr und -besteck, Trinkhalme und Styroporverpackungen für Speisen und Getränke.

CO₂ -Bepreisung

Für CO₂-Emissionen werden ab 1.1.2021 je Tonne 25 € fällig. Damit erhöht sich der Preis für einen Liter Benzin um ca. 7 Cent. Die erzielten Einnahmen werden unter anderem für die Anhebung der Pendlerpauschale (siehe oben) verwendet. Weitere Einnahmen sollen dem Klimaschutz zugutekommen.

EEG-Umlage

Der Aufschlag auf den von den Verbrauchern zu zahlenden Strompreis wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde gesenkt (zuvor: 6,756 Cent).

3 Arbeit und Soziales

Neue Beitragssätze/Rechengrößen in der Sozialversicherung

In 2021 gelten folgende Beitragsbemessungsgrenzen (Jahresverdienstgrenzen, bis zu denen Beiträge erhoben werden):

Kranken- und Pflegeversicherung:	58.050 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung:	85.200 € (West), 80.400 € (Ost)

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht 2021 bis 64.350 €. Auch darüber hinaus besteht die Pflicht zur Versicherung von Krankheitskosten, die entweder durch freiwilligen Beitritt zu einer gesetzlichen Krankenkasse oder durch Abschluss einer privaten Krankenversicherung erfüllt werden kann. Vor einem Übertritt von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung muss diese Jahresarbeitsentgeltgrenze einmalig überschritten sein.

Beitragssätze 2021:

Rentenversicherung:	18,6 %	Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte
Krankenversicherung:		
– allgemeiner Beitragssatz:	14,6 %	Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte
– plus Zusatzbeitragssatz		(kassenindividuell)
Arbeitslosenversicherung	2,4 %	Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte
Pflegeversicherung	3,05 %	Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte
		Kinderlosenzuschlag 0,25 %
		Sonderregelung Sachsen**:
		Arbeitnehmer 2,025 %, Arbeitgeber 1,025 %

Grundrente

Arbeitnehmern mit geringer Rente, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten z. B. aus Berufstätigkeit, Kindererziehungs- und Pflegezeiten aufweisen, steht ab 1.1.2021 unter bestimmten Umständen ein Zuschlag zu. Dieser wird von der Rentenversicherung automatisch ermittelt; dieser Prozess wird allerdings voraussichtlich nicht vor Mitte 2021 abgeschlossen sein. Die den Berechtigten ab Jahresanfang zustehenden Beträge werden nachgezahlt. Es wird damit gerechnet, dass ca. 1,3 Mio. Menschen in den Genuss eines Rentenzuschlags kommen werden, der durchschnittlich 75 € monatlich betragen dürfte.

Rentenerhöhung

Aufgrund der stagnierenden Einkommen der Arbeitnehmer im Corona-Jahr 2020 steigen die Renten in 2021 ausschließlich für Ostrenten minimal um 0,72 %.

Erhöhung des Leistungssatzes für Arbeitslosengeld II (»Hartz IV«)

Die Regelsätze für Bezieher des Arbeitslosengeldes II (landläufig als »Hartz IV« bezeichnet) werden in 2021 erhöht. Für alleinstehende Erwachsene beträgt die Erhöhung 14 € d. h. auf 446 € monatlich.

Diese »Aktualisierung 2021« wurde mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt. Bearbeiterin und Verlag können für den Inhalt jedoch keine Gewähr übernehmen.

© 2021
FELDHAUS VERLAG GmbH & Co. KG
Postfach 73 02 40, 22122 Hamburg
Telefon 040 679430-0 · Fax 040 67943030
www.feldhaus-verlag.de · post@feldhaus-gruppe.de

 **FELDHAUS**
DER BILDUNGSVERLAG